

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 13/2014

Veröffentlicht am: 17.02.2014

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 30. Oktober 2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 30. Oktober 2013**

#### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

#### **II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

#### **III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste und Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen

- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt das Wissen über die rechtlichen Grundlagen der Projektentwicklung und der erfolgreichen Baubegleitung. Der Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ will die Studierenden qualifizieren, bauberatend und baubegleitend im gesamten Bereich des Baurechts einschließlich des Anlagenbaus tätig zu werden. Er stärkt nicht nur die fachliche Exzellenz, er bezieht die für die Projektentwicklung relevanten Fachdisziplinen ein und fördert so die Kompetenz, komplexe Aufgaben auf umfassende und interdisziplinäre Art und Weise zu lösen. Das Studium befähigt die Studierenden, Projekte zu bewerten und von der Planung bis zur Umsetzung zu betreuen.

(2) Der Studiengang richtet sich an Berufstätige und erlaubt den Studierenden, neben dem Studiengang einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen.

Er soll für die folgenden Berufsfelder befähigen:

- Beratung bei der Entwicklung und rechtlichen Begleitung komplexer Vorhaben im Baurecht und im Anlagenbau
- Streitschlichtung und Adjudication
- Claim Management im Bau- und Anlagenbau

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ sollen den Studierenden auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll auf postgraduaalem Niveau besonderes Gewicht gelegt werden auf:

- a) die Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht,
- b) die methodische Bearbeitung von Rechtsfragen im Bau- und Architektenrecht,
- c) die Vermittlung der Grundlagen der baurechtlichen Betriebswirtschaftslehre,
- d) die öffentlich-rechtlichen Grundlagen für komplexe Bauvorhaben,
- e) die methodengerechte Anwendung des Bauprozessrechts sowie die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung,
- f) die Vermittlung eines Überblicks über die rechtlichen Nebengebiete der Projektentwicklung und Baubegleitung.

(4) Der Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ ist unterteilt in zwei Kompetenzlinien:

- **Kompetenzlinie 1: Projektentwicklung**  
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, rechtliche Probleme der Projektplanung zu erkennen und an der Lösung im Verbund mit Architekten, Ökonomen und Technikern aktiv und koordinierend mitzuarbeiten. Dabei werden neben juristischen Aspekten auch Grundlagen der Projektfinanzierung, der Marktanalyse und der Kommunikation mit der Öffentlichkeit vermittelt. Sie werden in die Lage versetzt, Fach- und Führungspositionen in interdisziplinären Teams zu übernehmen. Grundvoraussetzungen für diese Aufgabe sind Verständnis und Wertschätzung der Nachbardisziplinen und der öffentlichen Belange sowie die Fähigkeit der Koordination und Verknüpfung verschiedener Disziplinen.
- **Kompetenzlinie 2: Baubegleitung**  
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Probleme in der Ausführungsphase des Vorhabens zu erkennen und an einer sachgerechten Lösung aktiv mitzuwirken. Sie können mithilfe des vermittelten Wissens die rechtlichen Probleme bei Leistungsänderungen, Bauzeitverschiebungen und Mängeln sachgerecht beurteilen und beherrschen die Techniken der außergerichtlichen und gerichtlichen Streitbeilegung. Sie lernen Lösungswege zur Vermeidung von Baustillstand kennen, können sachgerechte Lösungen entwickeln und deeskalierend wirken.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaften den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungsmasterstudiengang ist

1. der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Staatsexamens, Diploms oder Bachelorstudienganges im Bereich Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Bauingenieurwesen, Projektentwicklung (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Durch diesen Abschluss müssen 240 ECTS- Punkte erworben worden sein, und

2. eine einschlägige Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i.S des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i.S des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten einjährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer einjährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens kann dasselbe Jahr Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit dem für die Zulassung erforderlichen Profil in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(5) Wurden mehr Zulassungen ausgesprochen als Studienplätze vorhanden sind, gilt das Prioritätsprinzip. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudiengangberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Ansprechpartner für die Fachstudiengangberatung werden durch die Studiengangkoordination auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ gliedert sich in die Studienbereiche:

1. Basis-Pflichtbereich (Module 1,5 und 6)
2. Aufbau-Pflichtbereich (Module 2 und 3)
3. Vertiefungs- Pflichtbereich (Module 4 und 7)
3. Abschlussmodul (Modul 8)

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten nach ECTS (LP) ergibt sich der folgende Studienaufbau.

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basisbereich</b>	<b>PF</b>	<b>6</b>	
<i>Modul 1: Grundlagen der erfolgreichen Entwicklung eines Bauvorhabens</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<b>Aufbaubereich</b>	<b>PF</b>	<b>9</b>	
<i>Modul 2: Bauvertrags- und Architektenrecht sowie</i>	<i>PF</i>	<i>9</i>	

<i>Vergaberecht</i>		
<b>Aufbaubereich</b>	<b>PF</b>	<b>9</b>
<i>Modul 3: Rechtliche Abwicklung von Bauablaufstörungen und ihre baubetrieblichen Grundlagen</i>	<i>PF</i>	9
<b>Vertiefungsbereich</b>	<b>PF</b>	<b>6</b>
<i>Modul 4: Nationale und internationale Verträge in Netzstrukturen</i>	<i>PF</i>	6
<b>Basisbereich</b>	<b>PF</b>	<b>6</b>
<i>Modul 5: Risiken, ihre Absicherung sowie finanzielle Aspekte</i>	<i>PF</i>	6
<b>Basisbereich</b>		
<i>Modul 6: Technisches Baurecht und Know-How-Schutz</i>	<i>PF</i>	<b>3</b>
	<i>PF</i>	3
<b>Vertiefungsbereich</b>		
<i>Modul 7: Gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung</i>	<i>PF</i>	<b>6</b>
	<i>PF</i>	6
<b>Abschlussmodul</b>	<b>PF</b>	<b>15</b>
<i>Modul 8: Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	15
<b>Summe</b>		<b>60</b>

(3) Der Bereich Basismodule (Pflicht) besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1 (6 LP): Grundlagen der erfolgreichen Entwicklung eines Bauvorhabens,
- Modul 5 (6 LP): Risiken, ihre Absicherung sowie finanzielle Aspekte und
- Modul 6 (3 LP): Technisches Baurecht und Know-How-Schutz.

Im Basisbereich werden den Studierenden Grundlagen in Bereichen vermittelt, die für die erfolgreiche Entwicklung und Abwicklung von Bauvorhaben wichtig sind, in denen aber vertiefte Kenntnisse nicht erforderlich sind. Die Kenntnis dieser Themenfelder ist aber unerlässlich, um mögliche Probleme zu identifizieren und sachgerecht weitere Fachleute einbinden zu können. Diese Kompetenzen sind in den Phasen der Entwicklung eines Bauvorhabens in unterschiedlicher Weise erforderlich, so dass die Module des Basisbereichs zum Teil der Entwicklungsphase und zum Teil der Ausführungsphase zugeordnet sind.

(4) Der Bereich Aufbaumodule (Pflicht) besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 2 (9 LP): Bauvertrags- und Architektenrecht sowie Vergaberecht und
- Modul 3 (9 LP): Rechtliche Abwicklung von Bauablaufstörungen und ihre baubetrieblichen Grundlagen.

Im Aufbaubereich wird an die berufliche Erfahrung der Studierenden angeknüpft. Probleme, die den Studierenden aus der beruflichen Praxis bekannt sind, werden auf wissenschaftlichem Niveau analysiert. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, methodengerecht und unter Einbeziehung der baubetrieblichen Grundlagen auch

schwierigere Fragen des Bauvertragsrechts, des Architektenrechts und der vielgestaltigen Störungen des Bauablaufs beurteilen zu können.

(5) Der Bereich Vertiefungsmodule (Pflicht) besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 4 (6 LP): Nationale und internationale Verträge in Netzstrukturen und
- Modul 7 (6 LP): Gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung.

Im Vertiefungsbereich werden die Kenntnisse aus dem Basis- und Aufbaubereich miteinander verknüpft und vertieft. Das Vertragsrecht wird in den internationalen Kontext erweitert und um komplexe horizontale und vertikale Vertragsstrukturen ergänzt. In der Vertiefung zur Streitbeilegung werden alle bisher vermittelten Kenntnisse benötigt, um in komplexen Konfrontationssituationen den Parteien gerichtliche und außergerichtliche Lösungen und Wege zu deren praktischer Umsetzung aufzeigen zu können.

(6) Der Bereich Abschlussmodul (Pflicht, 15 LP) besteht aus dem Modul:

- Modul 8: Masterarbeit

Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Projektentwicklung und Baubegleitung selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

Vor der abschließenden Bewertung der Masterarbeit findet auf Einladung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers eine Disputation mit dem Studierenden zur Verteidigung seiner Masterarbeit statt.

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter [www.uni-marburg.de/fb01/studium/studiengaenge/](http://www.uni-marburg.de/fb01/studium/studiengaenge/) hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Rechtswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern

sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang angemeldet haben, um diesen kostendeckend durchführen zu können. Bei höherer Nachfrage kann er jährlich zum Wintersemester oder auch in jedem Semester angeboten werden.

#### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

Im Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ ist kein Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen.

#### **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

#### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ sind Praxismodule und Profilmodule nicht vorgesehen.

#### **§ 12 Modulanmeldung**

Für Module ist keine Anmeldung erforderlich.

#### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten sind im Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ nicht vorgesehen.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.



(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele im Sinne des Abs. 1 vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste und Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- schriftliche Ausarbeitung
- Klausuren
- Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Gruppenprüfungen
- Fachgespräche

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen und Referate

(4) Mit einer schriftlichen Ausarbeitung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er ein Thema, in Absprache mit der Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, in einer begrenzten Zeit und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen kann. Der Zeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll zwei bis vier Wochen umfassen. Der Umfang der Arbeit soll 15 Seiten nicht unterschreiten.

(5) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Leistungspunkteäquivalent zwischen 60 und 120 Minuten.

(6) Die Anforderungen an die Masterarbeit sind in § 23 geregelt.

(7) Durch eine mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Mindestdauer soll 20 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll durch einen Beisitzer oder eine Beisitzerin festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen und Fachgespräche durchgeführt werden.

Im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt.

(8) Präsentationen erfolgen als mediale Präsentationen im Rahmen von Referaten, bei der die oder der Studierende Arbeitsergebnisse ihrer oder seiner Projektarbeit oder Einzelarbeit in angemessener Weise vorstellt, d.h. der Präsentation muss ein schriftlich ausgearbeitetes Konzept zugrunde liegen. Die Dauer der Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

(9) Die schriftlichen Arbeiten gemäß Abs. 3 sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag jeder oder jedes einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Projektentwicklung und Baubegleitung selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachstehende, durch den Masterstudiengang angeeignete Kompetenzen und Fähigkeiten unter Beweis stellen kann:

- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit zur eigenständigen Textproduktion,
- die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit, rechtlich komplexe Sachverhalte auf dem Hintergrund des angeeigneten Wissens über die Projektentwicklung und Baubegleitung zu analysieren und in größere Zusammenhänge zu stellen.

Der Umfang des Abschlussmoduls beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert eine erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1 bis M4.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 4 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei

der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Falle einer Neuzuteilung beginnt die Bearbeitungszeit erneut zu laufen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung statt oder im unmittelbaren Anschluss daran. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. schriftliche Ausarbeitungen, nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die Zeit zwischen den einzelnen Veranstaltungen vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 26 bleibt unberührt.

### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen

durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 (ausgeglichene Modulteilprüfungen) der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

(2) Weiterhin kann der LL.M.- Grad entzogen werden. Es gilt § 27 HHG. Die Entziehung wird vom Fachbereich verfügt.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Marburg, den 11. Februar 2014  
gez. Prof. Dr. Hans-Detlef Horn  
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 18.02.2014**

Anlage 1: Studienverlaufsplan

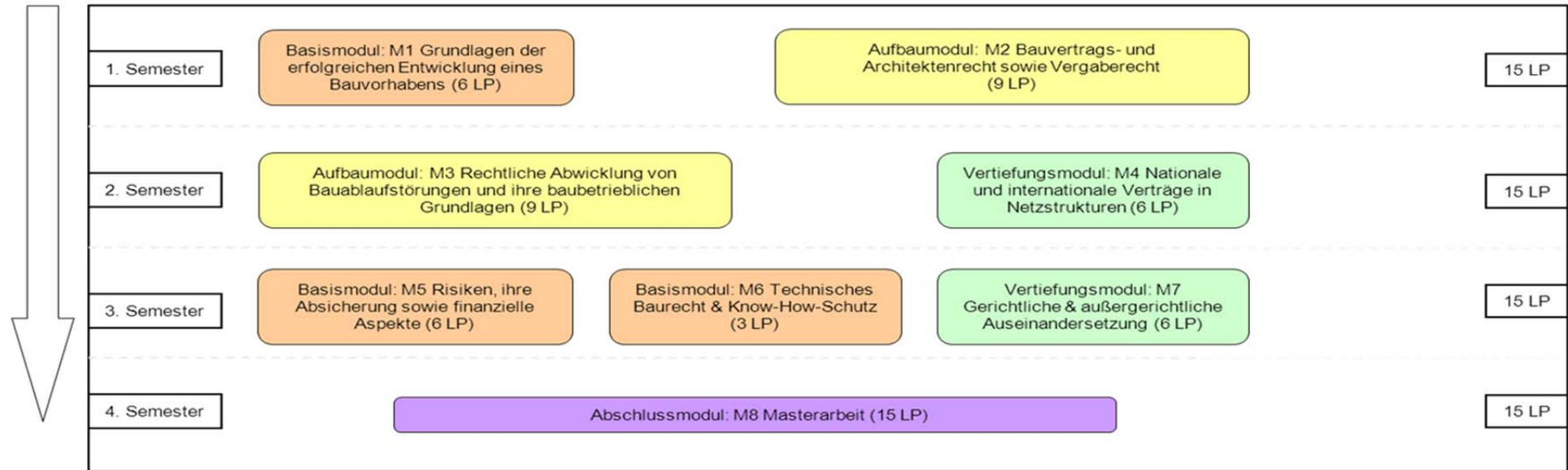
Anlage 2: Modulliste



# Anlage 1:

## Studienverlaufsplan

- Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung (LL.M.)“-



### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
Modul 1  <b>Grundlagen der erfolgreichen Entwicklung eines Bauvorhabens</b> <i>Fundamentals for the Successful Development of Construction Projects</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Kenntnisse  <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Projektfinanzierung und die Abschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten der Projekte</li> <li>- der unterschiedlichen Arten der Wirtschaftlichkeitsberechnung</li> <li>- der wichtigsten Bestimmungen des Raumordnungsrechts, des Städtebaurechts, des Bauordnungsrechts sowie der umweltrechtlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenspiel mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union</li> </ul> Fertigkeiten:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb der Fertigkeit, die Planung eines Bauvorhabens umfassend rechtlich zu begleiten</li> </ul> Kompetenzen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Bauprojekt wirtschaftlich planen zu können</li> </ul>	keine	1. Anwesenheit  2. Modulprüfung: a) Klausur (max. 120 Min.) oder b) Referat mit Präsentation oder c) schriftliche Ausarbeitung

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtliche Voraussetzungen bei der Errichtung von Bauwerken richtig einordnen zu können</li> <li>- sachgerechte Lösungsansätze bei Auftreten von Problemen entwickeln zu können</li> </ul>		
<p>Modul 2</p> <p><b>Bauvertrags- und Architektenrecht sowie Vergaberecht</b>  <i>Construction Contract Law, the Law of Architects and Public Procurement Law</i></p>	9	Pflicht	Aufbaumodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Architektenrechts einschließlich der Projektsteuerung</li> <li>- des Bauvertragsrechts</li> <li>- des inländischen und europäischen Vergaberechts</li> <li>- der Abwicklung von Mängelansprüchen auch in den Details</li> <li>- der Besonderheiten bei PPP-Verträgen</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung von Verträgen über komplexe Bauvorhaben</li> <li>- sachgerechte Beurteilung der Zuweisung von Kostenrisiken im Architektenvertrag</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken bei der Erstellung von Verträgen erkennen zu können</li> <li>- Ausschreibungen im Vergabeverfahren und Bewertung von Rechtsschutzmöglichkeiten übergangener</li> </ul>	keine	<p>1. Anwesenheit</p> <p>2. Modulprüfung:  a) Klausur (max. 120 min)  oder  b) schriftliche Ausarbeitung  oder  c) Fachgespräch</p>

				Bieter prüfen zu können		
Modul 3  <b>Rechtliche Abwicklung von Bauablaufstörungen und ihre baubetrieblichen Grundlagen</b> <i>Legal Settlement of Disruptions in Construction Projects and its Basis in Project Management</i>	9	Pflicht	Aufbau- modul	Kenntnisse:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- der rechtlichen Bewertung von Bauablaufstörungen</li> <li>- des Umfangs von Ersatzansprüchen und deren Nachweis</li> </ul> Fertigkeiten:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentation von Störungen im Bauablauf und ihrer Folgen</li> <li>- rechtsdogmatische Einordnung und Bewältigung von praxisrelevanten Problematiken</li> <li>- Bewertung von praxisrelevanten Problemen</li> </ul> Kompetenzen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit individuell beraten und praxisrelevante Probleme lösen zu können</li> </ul>	keine	1. Anwesenheit  2. Modulprüfung: a) Klausur (max. 120 min) oder b) Referat mit Präsentation oder c) schriftliche Ausarbeitung
Modul 4  <b>Nationale und internationale</b>	6	Pflicht	Vertiefungs modul	Kenntnisse:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- der rechtlichen Rahmenbedingungen der</li> </ul>	keine	1. Anwesenheit  2. Modulprüfung:

<b>Verträge in Netzstrukturen</b> <i>National and International Contracts in Network Structures</i>				<p>Vertragsgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der internationalen Bedingungswerke</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwerfen von Kooperationsverträgen und entsprechende Beurteilung dieser Werke</li> </ul> <p>Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über eine sachgerechte Wahl der Vertragsgestaltungen im Hinblick auf Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Möglichkeiten beraten zu können</li> </ul>		<p>a) Klausur (max. 120 min) oder b) schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>Modul 5</p> <p><b>Risiken, ihre Absicherung sowie finanzielle Aspekte</b>  <i>Risks, Insurance and Financial Aspects</i></p>	6	Pflicht	Basis-modul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von wechselseitigen Sicherheiten bei umfangreichen Bauprojekten</li> <li>- bzgl. verschiedener Möglichkeiten der Absicherung im internationalen Bereich</li> <li>- bzgl. der Auswirkung von Sicherheiten in der Insolvenz</li> <li>- bzgl. staatlicher Fördermittel (Bürgschaften im Anlagenbau)</li> <li>- des Insolvenzrechts</li> </ul>	keine	<p>1. Anwesenheit</p> <p>2. Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (max. 120 min) oder b) Referat mit Präsentation oder c) schriftliche Ausarbeitung</p>

				<p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung von Auswirkungen der Sicherheiten</li> <li>- Beurteilung von Auswirkungen der Insolvenz auf den Bauvertrag</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bzgl. der Auswahl der Sicherheiten beraten zu können</li> <li>- über staatliche Fördermittel beraten zu können</li> </ul>		
<p>Modul 6</p> <p><b>Technisches Baurecht und Know-How-Schutz</b>  <i>Technical Construction Law and Know-How Protection</i></p>	3	Pflicht	Basis-modul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der technischen Regelwerke</li> <li>- der rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes von geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen der Vertragsausführung</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwickeln von vertraglichen Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums</li> </ul>	Keine	<p>1. Anwesenheit</p> <p>2. Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (max. 120 min)  oder  b) schriftliche Ausarbeitung</p>

				<p>Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken in Kooperations- und Austauschverträgen sachgerecht beurteilen zu können</li> </ul>		
<p>Modul 7</p> <p><b>Gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung</b> <i>Judicial and Extra-Judicial Dispute Resolution</i></p>	6	Pflicht	Vertiefungsmodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der unterschiedlichen Methoden zur außergerichtlichen Streitbeilegung</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von Lösungsvorschlägen zur Streitbeilegung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorgaben und der rechtlichen Realisierungsmöglichkeiten im Bauablauf</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken einer gerichtlichen Auseinandersetzung und die Möglichkeiten der Parteien realistisch einschätzen und genau analysieren zu können</li> </ul>	keine	<p>1. Anwesenheit</p> <p>2. Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (max. 120 min) oder b) Referat mit Präsentation oder c) Gruppenprüfung</p>
<p>Modul 8</p> <p><b>Abschlussmodul</b> <i>Master-Thesis and Defensio</i></p>	15	Pflicht	Abschlussmodul	In der Masterarbeit sollen die Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus den Themenbereichen des Studiengangs	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1 bis M4	<p>1. Studienleistung:</p> <p>Disputation (Verteidigung der</p>

				<p>selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>Vor der abschließenden Bewertung der Masterarbeit findet auf Einladung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers eine Disputation mit dem Studierenden zur Verteidigung seiner Masterarbeit statt.</p>		<p>Masterarbeit)</p> <p>2. Modulprüfung:</p> <p>Selbststudium unter Anleitung (Anfertigung der Masterarbeit)</p>
--	--	--	--	--	--	--